

Online-Ausweisfunktion im Personalausweis sperren lassen

Allgemeine Informationen

Sperrungen und Ausschalten der Online-Ausweisfunktion sind zwei völlig unterschiedliche Dinge.

Die Online-Ausweisfunktion wird **gesperrt**, wenn Ihr Personalausweis abhanden gekommen ist. Die Nutzung der Online-Ausweisfunktion wird durch einen Eintrag in einer zentralen Sperrliste gesperrt. Der Personalausweis beziehungsweise die Online-Ausweisfunktion ist dann nicht mehr nutzbar, auch wenn Sie auf dem Chip des Ausweises noch eingeschaltet ist. Alle Anbieter von Online-Diensten, die die Online-Ausweisfunktion nutzen, müssen in kurzen Aktualisierungsintervallen sogenannte Sperrlisten abrufen, auf denen die notwendigen Informationen zu allen gesperrten Ausweisen vermerkt sind. Ist die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises gesperrt, liegt diese Information also innerhalb kürzester Zeit auch allen Anbietern der Online-Dienste vor. Ein Missbrauch Ihrer Online-Ausweisfunktion durch Nutzung dieser Dienste ist damit nicht mehr möglich.

Sie haben die Möglichkeit, die Sperrung jederzeit unter Angabe Ihres Sperrkennwortes bei der **Sperr-Hotline** zu veranlassen:

- **Telefon: 116 116**
(kostenfrei aus deutschem Festnetz und Mobilfunknetzen, aus dem Ausland gebührenpflichtig über +49 116 116)

Hinweis: Eine Sperrung der Online-Ausweisfunktion erfolgt auch immer dann, wenn die Personalausweisbehörde Kenntnis davon erlangt, dass ein Ausweisinhaber verstorben ist. Auch wenn eine Personalausweisbehörde anderweitig Kenntnis vom Verlust eines Personalausweises mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion erhält (zum Beispiel von einer Polizeibehörde), nimmt Sie eine Sperrung "von Amts wegen" vor.

Dagegen wird die **Ausschaltung** der Online-Ausweisfunktion auf dem Chip des Ausweises vorgenommen. Ausschlaggebend hierfür ist allein ihr Wunsch als Ausweisinhaber. Hierfür ist jedoch die Vorlage des Personalausweises erforderlich, was selbstverständlich beim Verlust oder bei Diebstahl nicht möglich ist.

Achtung! Eine erfolgreiche Sperrung der Online-Ausweisfunktion ersetzt nicht die von Ihnen außerdem zu veranlassende Verlustanzeige bei Ihrer zuständigen Personalausweisbehörde. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann mit einem Bußgeld bis zu EUR 5.000 geahndet werden.

Zuständige Stelle

Personalausweisbehörde der Gemeinde- oder Stadtverwaltung

Verfahrensablauf

Sperrung über die Sperr-Hotline

- **Telefon: 116 116**
(kostenfrei aus deutschem Festnetz und Mobilfunknetzen, aus dem Ausland gebührenpflichtig über +49 116 116)

Für die Sperrung müssen Sie Ihre Sperrkennwort, Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen und Ihr Geburtsdatum angeben.

Sperrung bei der Personalausweisbehörde

Die Sperrung können Sie persönlich (auch telefonisch) oder durch einen Vertreter vornehmen lassen. Die Befugnis zur Sperrung ist vom Vertreter durch eine Vollmacht nachzuweisen.

Sie teilen der Personalausweisbehörde ihr Anliegen (Sperrersuchen) vor. Nachdem Sie identifiziert wurden, wird die Personalausweisbehörde die Sperrung veranlassen.

Erforderliche Unterlagen

- Dokumente, die Ihre Identität nachweisen können (zum Beispiel Reisepass, Geburtsurkunde, Eheurkunde, Führerschein)
- bei Vertretung: Vertretungsvollmacht
- für die Sperr-Hotline: Angaben zu persönlichen Daten und Sperrkennwort

Fristen

Die Sperrung der Online-Ausweisfunktion wird unverzüglich veranlasst.

Veranlassen Sie die Sperrung bei der Gemeinde, die Ihren Personalausweis auch ausgestellt hat, wird die Sperrung in der Regel sofort durchgeführt, so dass Sie auf die Information der erfolgreich durchgeführten Sperrung gleich warten können.

Nehmen Sie die Sperrung bei der Gemeinde Ihres aktuellen Wohnortes vor, die aber Ihren Personalausweis nicht ausgestellt hat, wird sie Ihr Sperrersuchen in der Regel sofort an Ihre "ausstellende Personalausweisbehörde" weiterleiten, damit diese unverzüglich die Sperrung veranlasst. Dies kann wegen unterschiedlicher Dienstzeiten der Behörden und längerer Kommunikationswege jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Eine Sperrung über die Sperr-Hotline ist rund um die Uhr, an jedem Wochentag, 24 Stunden, auch aus dem Ausland und **sofort möglich**. Sie erhalten direkt von der Sperr-Hotline die Mitteilung über die erfolgreich durchgeführte Sperrung.

Kosten (Gebühren)

keine

Rechtsgrundlage

- § 10 Personalausweisgesetz (PAuswG) – Sperren der Online-Ausweisfunktion, Zuständigkeiten
- § 25 Personalausweisverordnung (PAuswV) – Sperren der Online-Ausweisfunktion
- § 27 PAuswG – Pflichten des Ausweisinhabers
- § 32 PAuswG – Bußgeldvorschriften
- § 2 Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV)